



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

An das Büro
des Magistrats

010400

B. Dezember 2021

Änderungen zur SV 21-V-05-0042 Rückwirkende Änderung der Sondernutzungssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgenden Änderungen berücksichtigen wir die Hinweise des Rechtsamts zur oben genannten Sitzungsvorlage.

ALT:

C Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung) - Anlage 1 - wird als Satzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.
3. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0219 vom 20. Mai 2021 wird aufgehoben.

NEU:

C Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung) - **Anlage 2** - wird als Satzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.
3. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0219 vom 20. Mai 2021 wird aufgehoben.

ALT:

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.0219 vom 20.05.2021 zur Aussetzung der Sondernutzungsgebühr lässt sich nicht auf §11 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung stützen.

Da es sich um einen generellen Verzicht handelt, kann der Beschluss mit der gültigen Sondernutzungssatzung nicht umgesetzt werden. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage vertritt das Rechtsamt die Auffassung, dass ein genereller Erlass oder Verzicht von Sondernutzungsgebühren erst durch eine entsprechende Satzungsänderung rückwirkend rechtssicher ist.

NEU:

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0219 vom 20.05.2021 zur Aussetzung der Sondernutzungsgebühr lässt sich nicht auf eine sichere Rechtsgrundlage, insbesondere nicht auf § 11 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung, stützen.

Da es sich um einen generellen Gebührenverzicht handelt, kann der Beschluss auf der Grundlage der gültigen Sondernutzungssatzung nicht umgesetzt werden. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage vertritt das Rechtsamt die Auffassung, dass ein genereller Erlass oder Verzicht von Sondernutzungsgebühren erst durch eine entsprechende rückwirkende Satzungsänderung rechtssicher umzusetzen ist.

Beschlussvorschlag Nr. 3 ist notwendig, um eine mögliche extensive Auslegung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0219 vom 20.05.2021 auszuschließen. Die Sitzungsvorlage sowie die Anlagen sind mit dem Rechtsamt abgestimmt. Darüber hinaus ist eine weitere Stellungnahme des Rechtsamts nicht erforderlich.

Des Weiteren wird die Anlage 2 durch die Anlage 2 NEU ersetzt. Sie ist als Anlage diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- Anlage 2 NEU